



Kleinbankenregime

Kleinen Banken angemessene Erleichterungen verschaffen

Kernforderungen

- Gesetzgebungsprozess rasch vorantreiben
- Konkrete Ausgestaltung an Vorschläge von BaFin und Bundesbank anlehnen
- Übermäßig strenge Zugangskriterien vermeiden
- Verbundregelungen auch im Kleinbankenregime erhalten

Ausgangslage: Kernidee des Diskussionspapiers von BaFin und Bundesbank ist es, kleineren Banken mit einer Bilanzsumme von unter 10 Mrd. Euro signifikante regulatorische Vereinfachungen innerhalb eines Kleinbankenregimes zu ermöglichen. Dabei müssen weitere Zugangskriterien, wie z.B. eine streng kalibrierte Leverage Ratio erfüllt werden. Dies soll sicherstellen, dass von den teilnehmenden Instituten keine Gefahr für die Finanzstabilität ausgeht. Im Gegenzug sollen diese Banken unter anderem komplett auf die Berechnung von risikogewichteten Aktiva verzichten dürfen und erhebliche administrative Erleichterungen erhalten.

Problem: Signifikante Vereinfachungen für kleine und nicht komplexe Institute, von denen keine Gefahr für die Finanzstabilität ausgeht, sind dringend nötig. Es besteht jedoch die Gefahr, dass ein langer Diskussions- und Konsultationsprozess die Vorschläge von BaFin und Bundesbank verwässert bzw. deren zügige Umsetzung verhindert. Bei der konkreten Ausgestaltung eines Kleinbankenregimes muss zudem auf die Kalibrierung der Zugangskriterien geachtet werden. Eine übermäßig strenge Auslegung, z.B. bei Zinsänderungsrisiken, würde das Ziel konterkarieren, möglichst vielen kleineren Banken sinnvolle Erleichterungen zu gewähren. Nicht zuletzt ist ein Großteil der kleinen Regionalbanken in Verbänden organisiert. Bislang dürfen verbundinterne Forderungen aus der Berechnung der Leverage Ratio ausgenommen werden. Diese Regelung muss unbedingt auch innerhalb eines Kleinbankenregimes beibehalten werden, um bewährte Verbundstrukturen nicht zu gefährden.

Lösung: Die Idee eines separaten Kleinbankenregimes sollte auf europäischer Ebene zügig vorangetrieben und in einem Gesetzestext festgehalten werden. Der für 2026 angekündigte Bericht der EU-Kommission zur Wettbewerbsfähigkeit des Bankensektors wäre hier ein gutes Momentum. Der von der EZB-Task Force im Dezember 2025 veröffentlichte Bericht mit Vorschlägen zu regulatorischen Vereinfachungen für Banken in der EU („Simplification“) thematisiert auch das Thema Kleinbankenregime, ist aber sehr unkonkret gehalten. Daher sollte sich die EU-Kommission weitestgehend an den Vorschlägen von BaFin und Bundesbank orientieren. Dabei ist zu beachten, dass sich die konkrete Festlegung der Zugangskriterien zu einem Kleinbankenregime an den tatsächlichen Kennziffern der Banken orientiert, um einem Großteil der kleineren Banken mit regionalem Geschäftsmodell den Zutritt zu ermöglichen. Um bewährte Verbundstrukturen nicht zu gefährden, sind die Verbundregelungen bei der Leverage Ratio auch im Kleinbankenregime unbedingt zu erhalten.

Hintergrund

Obwohl die komplexen Baseler Regeln eigentlich für große, international tätige Banken entworfen wurden, entschieden sich die EU-Gesetzgeber für eine verpflichtende Anwendung der Regeln für alle.

Die Umsetzung dieser oftmals unpassenden Regeln stellt kleinere Banken vor erhebliche Herausforderungen. Nicht wenige Institute konnten diese nicht mehr bewältigen und mussten fusionieren.

Ein Diskussionspapier (Non-Paper) von Bundesbank und BaFin von Mitte 2025 schlägt eine Zäsur in der bisherigen Praxis der Bankenregulierung vor. Statt gleicher Regeln unabhängig von Größe und Geschäftsmodell verfolgt das Papier unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme kleinerer Banken von zahlreichen Regulierungskomplexen.

Das Diskussionspapier wurde auch in eine High-Level Task Force der EZB eingebracht. Diese veröffentlichte im Dezember 2025 ihrerseits Empfehlungen. Während das Papier von BaFin und Bundesbank schon sehr konkrete Zutrittskriterien und Erleichterungen vorgeschlagen hat, bleiben die Empfehlungen der EZB High-Level Task Force eher vage. Sie regen lediglich an, sich von anderen Kleinbankenregimen (Schweiz, UK, USA) inspirieren zu lassen.

Genossenschaftsverband Bayern e.V.

vorstandsstab@gv-bayern.de
www.gv-bayern.de/positionen

Stand: Dezember 2025

Der GVB ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestags (R002999), im Bayerischen Lobbyregister (DEBYLT017B) und im Transparenz-Register der EU (215801528562-26) registriert und akzeptiert die damit verbundenen Grundsätze und Verhaltensregeln für die Interessenvertretung.